

Einkommensteuererklärung 2005 – Abzug der Vorsorgeaufwendungen neu geregelt

Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen

Bald ist es wieder soweit. Die nächste Einkommensteuererklärung muss eingereicht werden. Die Steuererklärung für das Jahr 2005 steht dabei ganz im Zeichen des Alterseinkünftegesetzes, mit dem ab dem 01.01.2005 die steuerliche Behandlung von Altersbezügen und Vorsorgeaufwendungen völlig neu geregelt wird.

Die Änderungen bei der Behandlung der Alterseinkünfte wurden bereits im April 2005 in unserem Artikel „Neue Rentenbesteuerung ab 2005“ behandelt, den wir weiter unten für Sie aufgehoben haben.

Im Gegensatz zur bisherigen steuerlichen Behandlung gelten ab 2005 unterschiedliche Regelungen für Vorsorgeaufwendungen, je nachdem ob sie für die Altersvorsorge (sog. Basisvorsorge) oder für Beiträge zu sonstigen Versicherungen aufgewendet werden.

Unter die Altersvorsorgeaufwendungen (sog. Basisversorgung) fallen Beiträge

- zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil)
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
- zu berufsständischen Versorgungswerken, wenn sie Leistungen erbringen, die denen der gesetzlichen Rentenversicherungen entsprechen sowie
- zu bestimmten privaten Leibrentenversicherungen (sog. „Rürup-Rentenvertrag“), bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Diese Versicherung darf grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen umfassen die Beiträge

- zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- zur Unfall- und Haftpflichtversicherung
- zu Risikolebensversicherungen sowie
- 88 % der Beiträge zu folgenden Versicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden und für die mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde:
 - a.) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
 - b.) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann
 - c.) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist

Bitte beachten Sie:

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden oder für die bis zum 31.12.2004 kein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde, können ab 2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Neben den neuen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die Altersvorsorgeaufwendungen und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gibt es weiterhin eigene Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur „Riester-Rente“ und zur betrieblichen Altersversorgung.

Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen

Nach Ablauf einer Übergangsphase werden ab 2025 Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung grundsätzlich während der Erwerbsphase in vollem Umfang steuermindernd geltend gemacht, während gleichzeitig in der Rentenphase die Renten in voller Höhe versteuert werden müssen (sog. nachgelagerte Besteuerung).

In der Übergangsphase von 2005 bis 2025 ergeben sich die steuerlich abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen wie folgt:

- Zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil hinzuzurechnen.
- Die Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung können bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € bei Ledigen und 40.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten berücksichtigt werden.
- Bei Steuerpflichtigen, die nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind, aber dennoch ganzoder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte), ist der Höchstbetrag von 20.000 € um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag (in 2005 19,5 % bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit) zu kürzen.
- Von dem verbleibenden Betrag sind in 2005 60 % zu berücksichtigen. In den Folgejahren erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 2 % bis auf 100 % ab 2025.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die anderen Versicherungen können begrenzt bis 2.400 € von einem Steuerpflichtigen abgezogen werden. Der Höchstbetrag mindert sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf die (teilweise) Erstattung von Krankheitskosten haben (z. B. Beamte) oder für die steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt werden (sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Rentner) auf 1.500 €. Bei Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der für den einzelnen Ehegatten maßgeblichen Höchstbeträge mit 3.000 €, 3.900 € oder 4.800 €.

Für die Beiträge zur Basisversorgung und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen eine Günstigerprüfung vorgenommen, um Schlechterstellungen gegenüber der bis 2004 geltenden Rechtslage abzumildern. Dabei wird geprüft, ob nach altem Recht (bis 31.12.2004) oder nach neuem Recht (ab 2005) höhere Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können. Im Rahmen der Günstigerprüfung wird der Vorwegabzug bei den Vorsorgeaufwendungen von 3.068 € für Alleinstehende / 6.136 € für Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2011 schrittweise abgeschmolzen (für 2011 2.700 € / 5.400 € dann in Schritten von jeweils 300 € bis auf 300 € / 600 € im Jahr 2019). Für die Besteuerung wird die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante zu Grunde gelegt.

Der Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente ist von den genannten Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Beiträge zur Riester-Rente sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen zuzüglich der Zulagen unverändert voll abziehbar.

Alternativ erfolgt die staatliche Förderung dieser zusätzlichen Altersvorsorge durch eine Zulage. Auch hier gibt es eine Günstigerprüfung, bei der die steuerliche Auswirkung des Sonderausgabenabzugs mit der steuerlichen Auswirkung der Zulage verglichen wird. Die günstigere Variante wird für die Besteuerung berücksichtigt.

Für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gibt es eigene Steuervergünstigungen. Die entsprechenden Regelungen werden von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt.

Hinweis:

Unter der Rubrik 'Checklisten' haben wir mehrere Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der ab dem Veranlagungszeitraum 2005 abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) bereitgestellt.

(Veröffentlicht im Januar 2006)

